



An das
Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
A-1010 Wien

Wien, am 3. Mai 2016

Per Mail

begutachtung@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens (VEV) dankt für die Einladung zur Begutachtung.

Zu § 8e Schulorganisationsgesetz:

Der VEV begrüßt ausdrücklich die Ausweitung der Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse an höheren und mittleren Schulen sowie die Möglichkeit, diese Schulstufen-, schul- und schulartübergreifend führen zu können.
Der VEV geht davon aus, dass hiefür zusätzliche Werteinheiten zur Verfügung stehen werden.

Zu § 132a Schulorganisationsgesetz und § 82e Schulunterrichtsgesetz:

Der VEV fordert die Möglichkeit der Verschiebung auch für die BHS.
Es ist nicht sachgerecht, den SGA lediglich im Falle einer Verschiebung der Einführung der neuen Oberstufe am Schulstandort anzuhören.
Der VEV fordert die verbindliche Anhörung und Einbindung des SGA auch dann, wenn keine Verschiebung erfolgen soll.



Verband der Elternvereine
an den höheren und
mittleren Schulen Wiens

1080, Strozzigasse 2
Tel: 01/53120-3111
Mail: office@elternverband.at www.elternverband.at

Zu Art. 11 Bildungsdokumentationsgesetz:

Es fehlen Bestimmungen über die Rechte der Eltern und Erziehungsberechtigten, Einsicht in die über ihr Kind gesammelten und dokumentierten Daten zu nehmen und diese gegebenenfalls löschen zu lassen.

Der VEV ersucht, diese Aspekte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Elisabeth Rosenberger e.h.
Vorsitzende

Bernhard Odehnal e.h.
Schriftführer